



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zur Geschlechterparität bei Bundestags- und Kommunalwahlen

---

Gefragt wurde, ob das Grundgesetz eine Regelung für eine Geschlechterparität bei Wahlen zum Deutschen Bundestag enthält. Weiterhin wurde gefragt, ob die Kommunalwahlgesetze der Bundesländer entsprechende Regelungen enthalten.

#### 1. Wahlen zum Deutschen Bundestag

Das Grundgesetz (GG) und das Bundeswahlgesetz (BWahlG) enthalten keine Regelung zu einer Geschlechterparität bei **Wahlen zum Deutschen Bundestag**.

Im Herbst 2020 haben sich die Regierungsfractionen der CDU/CSU und SPD auf die **Einsetzung einer Reformkommission** verständigt und dies in § 55 BWahlG<sup>1</sup> verankert. Die Reformkommission soll sich mit verschiedenen Fragen zum Wahlrecht befassen und Empfehlungen, u.a. Maßnahmen, mit denen eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Deutschen Bundestag erreicht werden kann, erarbeiten. Diese Ergebnisse sollen spätestens bis zum 30. Juni 2023 dem Bundestag vorgelegt werden. Die Einsetzung der Reformkommission ist noch nicht erfolgt.

#### 2. Kommunalwahlgesetze

Die Kommunalwahlgesetze gelten für Wahlen von Volksvertretern in kommunalen Gremien der Bundesländer, z. B. Gemeinde- oder Stadträten oder bei Direktwahlen zur Wahl der Person des Bürgermeisters oder Landrats.

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz haben in ihren Kommunalwahlgesetzen Regelungen zu einer paritätischen Aufstellung der Kandidaten aufgenommen. Hierbei

---

<sup>1</sup> Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395).

handelt es sich um **Soll-Regelungen**, die den Parteien Spielraum bei der Aufstellung ihrer Kandidaten belassen (Hervorhebungen nur hier):

§ 9 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg

„**Männer und Frauen** sollen **gleichermaßen** bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist **nicht Voraussetzung** für die Zulassung eines Wahlvorschlags.“

§ 12 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

„Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.“

§ 15 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz

„**Frauen und Männer** sollen **gleichmäßig** in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach.“

\*\*\*